AMATEURFUNK-LIZENZ PRÜFUNGSVORBEREITUNGSKURS

RECHT

AMATEURFUNK KURS GRAZ

HTTPS://KURS-GRAZ.AT

APRIL 2023





ITU (Sonderorganisation der UNO; BR, ITU-R, ITU-T)

Internat. Fernmeldevertrag VO-Funk (Radio-Regulat.

IARU

(international Amateur Radio Union)

Beschlüsse und Empfehlungen)



CEPT (EU)
Ausschüsse für "Post"
und "Fernmeldewesen"

ETSI

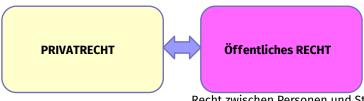
Europäisches Institut für Fernmeldewesen Empfehlungen



BMF

Fernmeldebüro

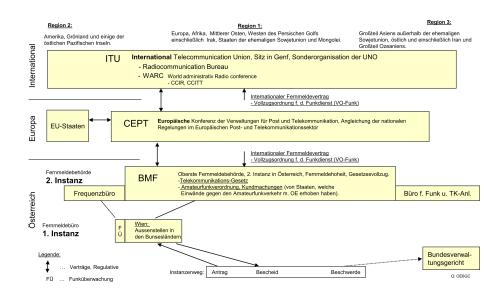
Telekommunikations-Gesetz Amateurfunkverordnung Afu.GebührenVerordnung Kundmachungen



Recht zwischen Personen Verträge, Familienrecht, Erbrecht Arbeitsrecht, Unternehmensrecht **Keine Hierarchie!** Recht zwischen Personen und Staat, Land, Gemeinden...

z.B. Bewilligungen...

Amateurfunk Vorhandensein einer Hierarchie!



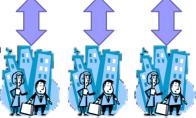
ÖFFENTLICHES RECHT (RECHTSWIRKUNG)

ÖSTERREICH

Staat, Land, Gemeinde...

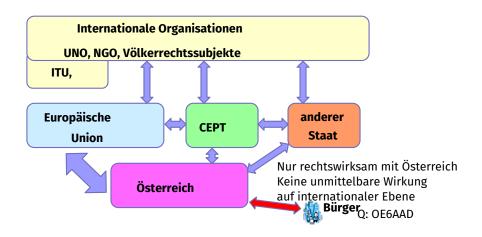
Wechselwirkung geregelt in:

- Gesetzen
- Verordnungen Bescheiden

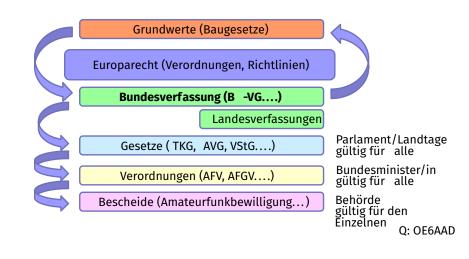


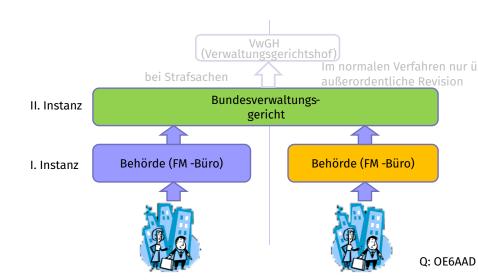
Staatsbürger, Touristen usw...

Q: OE6AAD



STUFENBAU DER RECHTSORDNUNG





R1. WELCHE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN SIND FÜR DEN AMATEUR-FUNK MASSGEBLICH?

internationale Bestimmungen

- Internationaler Fernmeldevertrag
- Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO-Funk)

nationale Bestimmungen

- Telekommunikationsgesetz
- Amateurfunkverordnung
- Amateurfunkgebührenverordnung
- Frequenznutzungsverordnung
- Kundmachung betreffend jene Staaten, die Einwände egen den Amateurfunkverkehr mit Österreich erhoben haben

R2. WAS IST DIE ITU?

Die internationale Fernmeldeunion ist ein völkerrechtlicher Verein, der von den vertragsabschließenden Ländern und Territorien gebildet wird.

Der Zweck der ITU geht aus der Präambel hervor, wonach - in voller Anerkennung der Hoheitsrechte jedes Landes, sein Fernmeldewesen zu regeln - die Bevollmächtigten der vertragsabschließenden Regierungen in gegenseitigem Einvernehmen diesen Vertrag abgeschlossen haben, um die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Völkern durch einen guten Fernmeldedienst zu fördern

- Aufrechterhaltung und Ausbau der internationalen Zusammenarbeit zur Verbesserungund zweckmäßigen Verwendung der Fernmeldeeinrichtungen aller Art.
- Die Entwicklung der technischen Fernmeldemittel auf breiter Basis.
- Die Erhöhung der Leistungen der Fernmeldedienste.
- Die Steigerung der Inanspruchnahme der Fernmeldemittel, welche der Öffentlichkeit möglichst zugänglich gemacht werden sollen.
- Die Durchführung von Maßnahmen der Verbilligung des internationalen Fernmeldewesens

R4. WELCHE AUFGABEN HAT DAS 'RADIOCOMMUNICATION BUREAU'?

Das 'Radiocommunication Bureau' ist eine Teilorganisation der ITU und sorgt für

- die Registrierung der den einzelnen Ländern zugeteilten Frequenzen,
- die Anerkennung der zugeteilten Frequenzen,
- die Beratung der Mitglieder, insbesondere im Hinblick auf gestörte Frequenzen

R54. WELCHE BESONDEREN AUFGABEN HAT DIE ITU IN BEZUG AUF FUNK-DIENSTE UND WELCHE AUSSCHÜSSE SIND DAFÜR ZUSTÄNDIG?

Die Zuweisung der Frequenzen zur Verhinderung gegenseitiger Störungen, die Verbesserung der Ausnützung der Frequenzbänder, die Förderung der Zusammenarbeit der Hilfsdienste zur Erhaltung menschlichen Lebens.

Das Radiocommunication Bureau (BR)

Es hat die Aufgabe, die den einzelnen Ländern zugeteilten Frequenzen zu registrieren, für die Sicherstellung der Anerkennung der Frequenzen zu sorgen und jene Mitglieder zu beraten, denen gestörte Frequenz-Bereiche zugeteilt sind - mit dem Ziel, dort möglichst viele ungestörte Kanäle zu schaffen.

Der Radiocommunication Sector (ITU-R)

Der ITU-R ist beauftragt, über technische und betriebliche Fragen, die im Besonderen den Funk- verkehr betreffen, Studien durchzuführen und die Mitglieder aufgrund der Frkenntnisse zu beraten.

Der Telecommunication Sector (ITU-T)

Er ist beauftragt, über technische Fragen sowie über Betriebs- und Gebührenfragen des Telekommunikationsdienstes Studien durchzuführen und die Mitglieder aufgrund der Erkenntnisse zu beraten. In der Gebührenfrage ist der Grundsatz aufgestellt, dass die Nachrichtenmittel einerseits so billig als möglich sein sollen, andererseits aber doch entsprechend dotiert sein müssen.

R5. WAS IST DIE CEPT UND WELCHE BEDEUTUNG HAT SIE?

Die Europäische Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen ist eine Organisation, der 2012 bereits 48 europäische Staaten angehörten.

Die wesentlichen Ziele der CEPT bestehen darin, die

- Beziehungen zwischen den Mitgliedverwaltungen zu vertiefen,
- ihre Zusammenarbeit zu fördern und zur
- Schaffung eines dynamischen Marktes im Bereich der europäischen Post und Telekommunikation beizutragen.

Wesentlich für den Amateurfunk ist die gegenseitige Anerkennung der CEPT-Lizenzen, wodurch man in einem Gastland bis zu 3 Monate Funkbetrieb machen kann, ohne dass man eine Gastlizenz beantragen muss.

R6. WAS IST DIE VO-FUNK (RADIO REGULATIONS) UND WAS REGELT SIE?

Die Vollzugsordnung für den Funkdienst ist Bestandteil des Internationalen Fernmeldevertrages und enthält die näheren Bestimmungen für die Praxis der Nachrichtenübermittlung.

Solche Vollzugsordnungen gibt es auch für den Telegrafie- und Fernsprechdienst und so weiter.

Für den Funkamateur ist sie deshalb wichtig, weil alle im internationalen Fernmeldevertrag und in der Vollzugsordnung Funk festgelegten allgemeinen Bestimmungen auch für den Amateurfunk gelten.

Insbesondere muss die für die Aussendung benutzte Frequenz so stabil und so frei von unerwünschten Nebenaussendungen sein, wie es der Stand der Technik bei Funkstellen dieser Art gestattet. § 4. Z 49 TKG 'Funkanlage' ein Erzeugnis oder ein wesentlicher Bauteil davon, der in dem für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann; als Funkanlagen gelten auch elektrische Einrichtungen, deren Zweck es ist, mittels Funkwellen Funkkommunikation zu verhindern.

——Hier gilt es zur Unterscheidung auch den Begriff der Telekommunikationsanlage zu betrachten: §3 Z 22.TKG 'Telekommunikationsendeinrichtung' ein die Kommunikation ermöglichendes Erzeugnis oder ein wesentlicher Bauteil davon, der für den mit jedwedem Mittel herzustellenden direkten oder indirekten Anschluss an Schnittstellen von öffentlichen Telekommunikationsnetzen bestimmt ist;

Eine Funkanlage ist also eine Telekommunikationseinrichtung, die elektromagnetische Wellen zur Übertragung der Informationen verwendet.

Hinweis: Jede Funkanlage ist bewilligungspflichtig! Es gibt keine 'bewilligungsfreien' Funkanlagen. Manche Funkgeräte sind allerdings 'generell bewilligt' (z.B.: CB-, PMR, LPD-Funkgeräte).

R8. ERLÄUTERN SIE DEN UNTERSCHIED ZWISCHEN EINEM KOMMUNIKA-TIONSDIENST UND DEM AMATEURFUNKDIENST

- § 4. Z 4 TKG 'Kommunikationsdienste" unabhängig vom Sitz des Anbieters im räumlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gewöhnlich gegen Entgelt über Kommunikationsnetze erbrachte elektronische Dienste, die mit der Ausnahme von Diensten, die Inhalte über Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben folgende Dienste umfassen, es sei denn, es handelt sich um eine geringfügige Nebendienstleistung:
- a) 'Internetzugangsdienste' im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Abs.
- 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120,
- b) interpersonelle Kommunikationsdienste und
- c) Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, wie Übertragungsdienste, die für die
- Maschine-Maschine-Kommunikation und für den Rundfunk genutzt werden; § 4. Z 5 TKG 'Telekommunikationsdienst' ist ein Kommunikationsdienst mit
- Ausnahme von Rundfunk.
- § 4. Z 39 TKG 'Amateurfunkdienst' ein technisch-experimenteller Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für den Verkehr der Funkamateure untereinander, für die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und für technische Studien betrieben wird.

R9. WANN ERLISCHT EINE BEWILLIGUNG?

§ 42. (1) TKG

- Durch Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde
- Durch Verzicht des Bewilligungsinhabers
- Durch Widerruf
- Durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Bewilligungsinhabers
- (2) TKG Der Widerruf ist von der Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat, auszusprechen, wenn
 - dies zur Sicherung des ungestörten Betriebes eines öffentlichen Kommunikationsnetzes notwendig ist;
 - der Bewilligungsinhaber gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die auf Grund der Bewilligung zu erfüllenden Auflagen oder Bedingungen grob oder wiederholt verstoßen hat;
 - die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind;
 - die Anlagen nicht oder nicht entsprechend dem bewilligten Verwendungszweck betrieben werden oder
 - die Anlagen nicht mit den bewilligten technischen Merkmalen betrieben werden und der Bewilligungsinhaber trotz Auftrags Änderungen nicht durchgeführt hat, oder
 - der Bewilligungsinhaber die gemäß § 36 vorgeschriebenen Gebühren trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet.

R10. WAS KANN PASSIEREN, WENN SIE OHNE ODER OHNE ENTSPRECHEN-DE AMATEURFUNKBEWILLIGUNG AMATEURFUNK BETREIBEN?

Damit begeht man eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu € 5.000,- zu bestrafen ist.

R11. WELCHE FUNKANLAGEN SIND BEWILLIGUNGSPFLICHTIG, WELCHE ART DER BEWILLIGUNGEN GIBT ES? (1/2)

§ 28. (1) TKG Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist unbeschadet der Bestimmungen des FMaG 2016, nur zulässig

- (6) im Rahmen einer Amateurfunkbewilligung.
- (2)
- 1. Betrieb im Fall der Mitbenützung gemäß § 151 und
- der kurzfristige Betrieb einer Klubfunkstelle im Rahmen einer internationalen Amateurfunkveranstaltung, wenn der Betrieb durch einen Funkamateur unmittelbar beaufsichtigt wird.

§ 30 (1) TKG Die Einfuhr, der Vertrieb und der Besitz von Funkanlagen ist grundsätzlich bewilligungsfrei.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung die Einfuhr, den Vertrieb und den Besitz von Funksendeanlagen für bewilligungspflichtig erklären. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, ob die Verwendung der Funkanlage eine erhöhte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bewirken oder sonst der Erfüllung behördlicher Aufgaben entgegenstehen kann.

R11. WELCHE FUNKANLAGEN SIND BEWILLIGUNGSPFLICHTIG, WELCHE ART DER BEWILLIGUNGEN GIBT ES? (2/2)

Speziell für Funkamateure gilt Folgendes:

- § 146. TKG (2) Die Amateurfunkbewilligung der Klasse 1 berechtigt zur Änderung und zum Selbstbau von Amateurfunksendeanlagen.
- (3) Aussendungen dürfen mit einer Amateurfunkstelle nur durchgeführt werden
- 1. in den dem Amateurfunkdienst und der jeweiligen Bewilligungsklasse zugewiesenen Frequenzbereichen,
- 2. mit den für die jeweilige Bewilligungsklasse festgesetzten Sendearten,
- 3. mit höchstens jener Sendeleistung, die sich aus der für den jeweiligen Frequenzbereich festgesetzten höchsten zulässigen Leistungsstufe und aus der Amateurfunkbewilligung ergibt,
- 4. mit nicht mehr als der jeweils festgesetzten Bandbreite und
- 5. wenn der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Mitbenützer der Amateurfunkstelle während der gesamten Dauer der Aussendung persönlich an der Amateurfunkstelle anwesend ist, es sei denn, es handelt sich um eine Relaisfunkstelle oder einen Bakensender oder eine Remotefunkstelle.

Hinweis:

Jede Funkanlage ist bewilligungspflichtig! Es gibt keine 'bewilligungsfreien' Funkanlagen. Manche Funkgeräte sind allerdings 'generell bewilligt' (z.B.: CB-, PMR, LPD-Funkgeräte).

R12. SIE ÄNDERN DEN STANDORT IHRER FUNKANLAGE - WAS HABEN SIE ZU TUN?

- § 41. (1) TKG Soweit davon Bestimmungen der Bewilligung betroffen sind, bedarf 1. jede Standortänderung,
- 2. jede Verwendung außerhalb des in der Bewilligung angegebenen Einsatzgebietes im Fall von beweglichen Anlagen sowie
- 3. jede technische Änderung der Anlage der vorherigen Bewilligung durch das zuständige Fernmeldebüro.
- (2) Die Behörde kann erteilte Bewilligungen im öffentlichen Interesse ändern, wenn dies aus wichtigen Gründen
- 1. zur Sicherheit des öffentlichen Telekommunikationsverkehrs,
- 2. aus technischen oder betrieblichen Belangen,
- aus internationalen Gegebenheiten, insbesondere aus der Fortentwicklung des internationalen Fernmeldevertragsrechtes oder
- 4. zur Anpassung auf Grund internationaler Gegebenheiten geänderter Frequenznutzungen notwendig ist. Dabei ist unter möglichster Schonung der wirtschaftlichen und betrieblichen Interessen des Bewilligungsinhabers vorzugehen.
- (3) Der Inhaber der Bewilligung hat jeder gemäß Abs. 2 angeordneten Änderung in angemessener Frist auf seine Kosten nachzukommen. Eine derartige Verfügung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz bleiben davon unberührt.

R13. WAS VERSTEHT MAN UNTER DEM AUFSICHTSRECHT?

§ 175. (1) TKG Kommunikationsdienste unterliegen der Aufsicht der Regulierungsbehörde. Sie kann sich dazu der Organe der Fernmeldebehörden (Funküberwachungen) bedienen. (2) Die Organe des Fernmeldebüros haben der Regulierungsbehörde über Ersuchen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Hilfe zu leisten, insbesondere in fernmeldetechnischen Fragen.

(3) Telekommunikationsanlagen unterliegen der Aufsicht der Fernmeldebehörden. Als Telekommunikationsanlagen im Sinne dieses Abschnittes gelten alle Anlagen und Geräte zur Abwicklung von Kommunikation, wie insbesondere Kommunikationsnetze, Kabelrundfunknetze, Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen. R14. EIN ORGAN DER FERNMELDEBEHÖRDE WILL IHRE ANLAGE ÜBER-PRÜFEN, WAS HABEN SIE ZU TUN?

§ 175. (4) TKG Den Organen der Fernmeldebüros, die sich gehörig ausweisen, ist zu diesem Zweck das Betreten der Grundstücke oder Räume, in denen sich solche Anlagen befinden oder dies zu vermuten ist, zu gestatten. Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte über die Anlagen und deren Betrieb zu geben. Bewilligungs- und Konzessionsurkunden sind auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Wenn es die Prüfung von Funkanlagen erfordert, sind diese auf Verlangen des Fernmeldebüros vom Bewilligungsinhaber auf seine Kosten an dem dafür bestimmten Ort und zu dem dafür bestimmten Zeitpunkt zur Prüfung bereitzustellen. Funkanlagen können auf Kosten des Bewilligungsinhabers auch an Ort und Stelle geprüft werden, wenn dies wegen der Größe oder technischen Gestaltung der Anlage oder des finanziellen Aufwandes zweckmäßig ist.

R15. WELCHE GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN TREFFEN SIE ALS FUNKAMATEUR?

§ 161. (4) TKG Werden mittels einer Funkanlage, einer Telekommunikationseinrichtung oder mittels einer sonstigen technischen Einrichtung Nachrichten empfangen, die für diese Funkanlage, dieses Endgerät oder den Benutzer der sonstigen Einrichtung nicht bestimmt sind, so dürfen der

- Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges weder aufgezeichnet noch Unbefugten mitgeteilt oder
- für irgendwelche Zwecke verwertet werden.
- Aufgezeichnete Nachrichten sind zu löschen oder auf andere Art zu vernichten.

R16. WAS KANN DIE FERNMELDEBEHÖRDE MACHEN, FALLS SIE EINEN ANDEREN FUNKDIENST STÖREN?

§ 177. (1) TKG

Bei Störungen einer Telekommunikationsanlage durch eine andere Telekommunikationsanlage können die Fernmeldebüros jene Maßnahmen anordnen und in Vollzug setzen, die zum Schutz der gestörten Anlage notwendig und nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für die in Betracht kommenden Anlagen am zweckmäßigsten sind.

(2) Unbefugt errichtete und betriebene Telekommunikationsanlagen können ohne vorherige Androhung außer Betrieb gesetzt werden. Für sonst entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtete oder betriebene Telekommunikationsanlagen gilt dies nur, wenn es zur Sicherung oder Wiederherstellung eines ungestörten Kommunikationsverkehrs erforderlich ist.

R17. WELCHE GEBÜHREN MÜSSEN ALS FUNKAMATEUR ENTRICHTET WERDEN?

§ 6. AFGV¹ Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle beträgt die Gebühr monatlich

> a) für Leistungsstufe A 1,45 € b) für Leistungsstufe B 2,91 € c) für Leistungsstufe C 4,36 € d) für Leistungsstufe D 6,54 €

§ 7. AFGV Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klubfunkstelle beträgt die Gebühr unabhängig von der Sendeleistung monatlich 6,54 €.

§ 8. AFGV Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klubfunkstelle in den Vereinsräumen oder in den Räumen der im öffentlichen Interesse tätigen Organisation zu Vortrags- und Unterrichtszwecken, sofern der Sender nicht mit einer strahlenden Antenne arbeitet oder jede Fernwirkung durch technische Vorkehrungen praktisch ausgeschlossen ist. (kein Sendebetrieb) beträgt die Gebühr monatlich 1,45 €.

¹Amateurfunkgebührenverordnung

R18. Definieren Sie den Begriff Amateurfunkdienst

§ 4. Z 39 TKG

Der Begriff 'Amateurfunkdienst' bezeichnet

- einen technisch-experimentellen Funkdienst,
- der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt
- und der von Funkamateuren
 - ► für die eigene Ausbildung,
 - ► für den Verkehr der Funkamateure untereinander,
 - insbesondere zur Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr, und
 - ► für technische Studien

betrieben wird.

R19. DEFINIEREN SIE DEN BEGRIFF FUNKAMATEUR

§ 4. Z 40 TKG

Der Begriff 'Funkamateur' bezeichnet

- eine natürliche Person, welcher eine Amateurfunk-bewilligung erteilt wurde
- und die sich mit der Funktechnik und dem Funkbetrieb
 - ► aus persönlicher Neigung oder
 - ▶ im Rahmen einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation,
 - jedoch nicht in Verfolgung anderer, insbesondere wirtschaftlicher oder politischer Zwecke,

befasst.

R20. DEFINIEREN SIE DEN BEGRIFF AMATEURFUNKSTELLE

§ 4. Z 41 TKG

Der Begriff 'Amateurfunkstelle' bezeichnet

- einen oder mehrere Sender oder Empfänger oder
- eine Gruppe von Sendern oder Empfängern,

die zum Betrieb des Amateurfunkdienstes an einem bestimmten Ort erforderlich sind

und die einen Teil eines oder mehrerer dem Amateurfunkdienst in Österreich zugewiesenen Frequenzbereiche erfasst, auch wenn der Sende- oder Empfangsbereich über die zugewiesenen Amateurfunk-Frequenzbereiche hinausgeht, sowie deren Zusatzeinrichtungen.

R21. DEFINIEREN SIE DEN BEGRIFF STATIONSVERANTWORTLICHER

§ 4. Z 42 TKG

'Stationsverantwortlicher' ist ein Funkamateur,

- der von einem Amateurfunkverein
- oder einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation

namhaft gemacht wird und die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verantwortlich ist.

Anmerkung: Stationsverantwortliche sind für Bakensender, Relaisfunkstellen (Umsetzer) und für Klubfunkstellen erforderlich, da die Lizenz für diese an eine juristische Person erteilt werden und daher eine natürliche Person für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen namhaft gemacht werden muss.

R22. DEFINIEREN SIE DEN BEGRIFF KLUBFUNKSTELLE

§ 4. Z 43 TKG

Der Begriff 'Klubfunkstelle' bezeichnet die Amateurfunkstelle eines Amateurfunkvereines oder einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation.

R23. DEFINIEREN SIE DEN BEGRIFF BAKENSENDER

§ 4. Z 44 TKG Der Begriff 'Bakensender'

- bezeichnet eine automatische Amateurfunksendeanlage, die an einem festen Standort errichtet und betrieben wird,
- ihre technischen und betrieblichen Merkmale ständig wiederkehrend aussendet,
- und Zwecken der Frequenzmessung und der Erforschung der

Funkausbreitungsbedingungen dient.

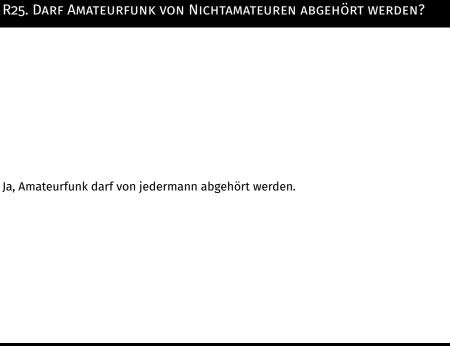
R24. DEFINIEREN SIE DEN BEGRIFF RELAISFUNKSTELLE

§ 4. Z 45 TKG

Der Begriff 'Relaisfunkstelle' bezeichnet eine Amateurfunkstelle, die der automatischen Informationsübertragung dient.

§ 4. Z 46 TKG Der Begriff 'Remotefunkstelle' bezeichnet eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird.

DEFINIEREN SIE DEN BEGRIFF REMOTEFUNKSTELLE



§ 38 (1) TKG

Eine Amateurfunkbewilligung ist auf Antrag Personen zu erteilen, die

- 1. das 14. Lebensjahr vollendet haben und
- 2. a) die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben oder
- b) ein gemäß § 78n anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis vorlegen.
- (2) Nicht voll handlungsfähige Personen haben die Erklärung einer voll handlungsfähigen Person beizubringen, mit der diese die Haftung für die sich auf Grund der erteilten Bewilligung ergebenden Gebührenforderungen des Bundes übernimmt
- (3) Eine Amateurfunkbewilligung ist auf Antrag Amateurfunkvereinen und im öffentlichen Interesse tätigen Organisationen zu erteilen, wenn diese einen Stationsverantwortlichen namhaft machen und diese Person
- 1. ihren Hauptwohnsitz im Inland hat,
- 2. voll handlungsfähig ist und
- 3. die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt hat.

R 27. WIE UND WO IST EIN ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER AMATEUR-FUNKBEWILLIGUNG ZU STELLEN? (1/2)

§ 35 (1) TKG

Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten über:

- 1. Vor- und Zuname des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
- 2. das Datum der Geburt des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
- 3. den Hauptwohnsitz des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
- 4. den beabsichtigten Standort der Amateurfunkstelle, bei einer beweglichen Amateurfunkstelle, das Gebiet, in dem sie betrieben werden soll,
- 5. die angestrebte Leistungsstufe,
- 6. die angestrebte Bewilligungsklasse und
- 7. allenfalls besondere technische Merkmale der Amateurfunkstelle.
- (2a) Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung hat das Fernmeldebüro zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat.
- (4) Dem Antrag ist das Amateurfunkprüfungszeugnis oder ein gemäß § 159 anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis beizufügen.

R 27. WELCHE ANGABEN STEHEN IN EINER AMATEURFUNKBEWILLIGUNG? (2/2)

- 1. Vor- und Zuname des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
- 2. das Datum der Geburt des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
- 3. den Hauptwohnsitz des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
- 4. den Standort der Amateurfunkstelle, bei einer beweglichen Amateurfunkstelle, das Gebiet, in dem sie betrieben werden darf,
- 5. die bewilligte Leistungsstufe,
- 6. die bewilligte Bewilligungsklasse und

7. das Rufzeichen

8. allenfalls besondere technische Merkmale der Amateurfunkstelle.

Hinweis:

Eine Bewilligung nach TR-61/1 (Bewilligungsklasse 1) bzw. der CEPT-Empfehlung ERC/REC(05)06 (Bewilligungsklasse 4) beinhaltet auch einen Hinweis auf die CEPT- Konformität der Bewilligung

R28. RUFZEICHEN UND SONDERRUFZEICHEN?

- § 39 (3) TKG In der Amateurfunkbewilligung ist dem Antragsteller ein Rufzeichen zuzuweisen.
- § 40 (1) TKG Auf Antrag kann das Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Verwendung bei besonderen Anlässen ein Sonderrufzeichen zuweisen.
- § 149 (1) TKG Das zugewiesene Rufzeichen ist zu Beginn, vor Beendigung sowie wiederholt während des Funkverkehrs in der jeweils verwendeten Sendeart vollständig auszusenden.
- (2) Beim Betrieb einer Klubfunkstelle ist das der Klubfunkstelle zugewiesene Rufzeichen zu verwenden.
- Mit Zustimmung des Stationsverantwortlichen darf die Klubfunkstelle auch mit dem, dem Mitbenützer zugewiesenen Rufzeichen betrieben werden, jedoch nur im Berechtigungs- umfang der Bewilligung, mit der es zugewiesen wurde.

R29. WOZU BERECHTIGT DIE AMATEURFUNKBEWILLIGUNG?

§ 146 (1) TKG

Die Amateurfunkbewilligung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb

- 1. einer oder mehrerer fester Amateurfunkstellen an einem oder mehreren in der Amateurfunkbewilligung angegebenen Standorten,
- einer oder mehrerer beweglicher Amateurfunkstellen im gesamten Bundesgebiet, sowie
- zur vorübergehenden Errichtung und zum Betrieb einer festen Amateurfunkstelle an einem anderen als in der Amateurfunkbewilligung angegebenen Standort im Bundesgebiet.

Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten.

(2) Die Amateurfunkbewilligung der Klasse 1 berechtigt zur Änderung und zum Selbstbau von Amateurfunksendeanlagen.

R30. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Aussendungen durchgeführt werden?

- § 146 (3) TKG Aussendungen dürfen mit einer Amateurfunkstelle nur durchgeführt werden
- 1. in den dem Amateurfunkdienst und der jeweiligen Bewilligungsklasse zugewiesenen **Frequenzbereichen**,
- 2. mit den für die jeweilige Bewilligungsklasse festgesetzten Sendearten,
- mit höchstens jener Sendeleistung, die sich aus der für den jeweiligen Frequenzbereich festgesetzten höchsten zulässigen Leistungsstufe und aus der Amateurfunkbewilligung ergibt,
- 4. mit nicht mehr als der jeweils festgesetzten Bandbreite und
- 5. wenn der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Mitbenützer der Amateurfunkstelle während der gesamten Dauer der Aussendung persönlich an der Amateurfunkstelle anwesend ist, es sei denn, es handelt sich um eine Relaisfunkstelle oder eine Bakensender oder eine Remotefunkstelle.
- (4) Amateurfunkstellen dürfen mit Telekommunikationsnetzen mittels Internettechnologie verbunden werden, wenn die beteiligten Amateurfunkstellen ausschließlich für den Amateurfunkdienst verwendet werden.
- (5) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zum Zwecke der Ausbildung von Funkamateuren unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Amateurfunkdienstes Ausnahmen von

R31. WIE IST DER AMATEURFUNKVERKEHR ABZUWICKELN?

- § 147 (1) TKG Der gesamte Amateurfunkverkehr ist in **offener Sprache** abzuwickeln und auf folgenden Inhalt zu beschränken:
- 1. Übertragungsversuche,
- 2. technische oder betriebliche Mitteilungen sowie
- 3. Bemerkungen persönlicher Natur oder bildliche Darstellungen, für die wegen ihrer Belanglosigkeit eine Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten billigerweise nicht verlangt werden kann.
- (2) Der Funkverkehr darf nur zwischen bewilligten Amateurfunkstellen stattfinden.
- § 20. (1) AFV Als offene Sprache gelten auch die gebräuchlichen Verkehrsabkürzungen und Zeichen, Esperanto und Latein. Hinweis: neben allen lebenden Sprachen

R32. DEFINIEREN SIE DEN BEGRIFF NOT- UND KATASTROPHENFUNKVERKEHR?

§ 148. (1) TKG

Notfunkverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten zwischen einer Funkstelle, die selbst in Not ist oder an einem Notfall beteiligt oder Zeuge des Notfalles ist, und einer oder mehreren Hilfe leistenden Funkstellen. Der Funkamateur ist verpflichtet, über Aufforderung der für den Hilfseinsatz zuständigen Behörden im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr zu leisten und hat den Anordnungen der Behörden Folge zu leisten.

- (2) Notfall ist ein Ereignis, bei dem die Sicherheit menschlichen Lebens zumindest gefährdet erscheint.
- (3) Katastrophenfunkverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten, die den nationalen oder internationalen Hilfeleistungsverkehr betreffen, zwischen Funkstellen innerhalb eines Katastrophengebietes sowie zwischen einer Funkstelle im Katastrophengebiet und Hilfe leistenden Organisationen.
- (4) Katastrophengebiet ist ein geografisches Gebiet, in welchem eine Katastrophe stattgefunden hat, für die Dauer des Katastrophenfalles.

R33. WO KÖNNEN SIE ERFAHREN, UNTER WELCHEN TECHNISCHEN PARAMETERN (SENDEART, LEISTUNGSSTUFE, EINSCHRÄNKUNGEN, ETC.) SIE MIT IHRER LIZENZKLASSE IN WELCHEM FREQUENZBAND AMATEURFUNK BETREIBEN DÜRFEN?

In der **Anlage 4 der Frequenznutzungsverordnung** werden die dem Amateurfunk zugewiesenen Frequenzbereiche, der Status, die zulässige Bewilligungsklasse und Leistungsstufe sowie eventuelle Bemerkungen bzw. Einschränkungen definiert.

R34. WAS IST UND WOZU GIBT ES EIN FUNKTAGEBUCH?

- § 152 (1) Ein Funktagebuch ist zu führen
- 1. im Fall von Notfunkverkehr, von Katastrophenfunkverkehr und bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen,
- 2. über Verlangen der Fernmeldebehörde zur Klärung frequenztechnischer Fragen.

(2) In das Funktagebuch sind die Aussendungen unter Angabe wesentlicher Merkmale einzutragen.

(3) Bei Notfunkverkehr, bei Katastrophenfunkverkehr und bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen ist der vollständige Text der Nachricht aufzuzeichnen.

R35. IN WELCHEM UMFANG IST MITBENÜTZUNG EINER AMATEURFUNK-STELLE MÖGLICH?

- § 151 (1) TKG Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung oder der Stationsverantwortliche können Personen, die die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben, die Mitbenützung der Amateurfunkstelle gestatten.
- (2) Der **Mitbenützer** einer Amateurfunkstelle darf diese nur in jenem Umfang benützen, der sich aus:
- 1. der Prüfungskategorie seines Amateurfunkprüfungszeugnisses und
- 2. der Bewilligungsklasse und Leistungsstufe der Amateurfunkbewilligung **des Inhabers der Amateurfunkstelle** oder der Klubfunkstelle ergibt.
- (3) Durch Verordnung kann die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zum Zwecke der Ausbildung von Funkamateuren unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Amateurfunkdienstes Ausnahmen von Abs. 2 vorsehen.
- (4) Der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Stationsverantwortliche bleiben für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Sie haben den Betrieb der Funkstelle ständig und sorgfältig zu überwachen.

R36. WER IST FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM TELEKOMMUNIKATI-ONSGESETZ ZUSTÄNDIG?

§ 192. (3) TKG

Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, das Fernmeldebüro zuständig.

(2) Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus kann, soweit dies die Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erfordern, Außenstellen des Fernmeldebüros errichten.

R37. Nennen Sie einige Verwaltungsstrafbestimmungen in Bezug auf den Amateurfunk (1/3)

§ 188. (1) TKG Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit **Geldstrafe bis zu** € 1.000,- zu bestrafen, wer

- 3. entgegen § 146 Abs. 3 Aussendungen durchführt
- a) in Frequenzbereichen, die zwar dem Amateurfunkdienst, nicht aber der jeweiligen Bewilligungsklasse zugewiesen sind, oder
- b) mit anderen als für die jeweilige Bewilligungsklasse festgesetzten Sendearten oder
- c) mit einer höheren als der zulässigen Sendeleistung oder
- d) mit einer größeren als der festgesetzten Bandbreite und keine Ausnahme gemäß § 145 Abs. 5 vorliegt;
- 4. entgegen § 146 Abs. 3 als Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder als Mitbenützer der Amateurfunkstelle nicht während der gesamten Dauer der Aussendung persönlich an der Amateurfunkstelle anwesend ist;
- 5. entgegen § 146 Abs. 4 Amateurfunkstellen mittels Internettechnologie verbindet und die beteiligten Amateurfunkstellen nicht ausschließlich für den Amateurfunkdienst verwendet werden;

R37. NENNEN SIE EINIGE VERWALTUNGSSTRAFBESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DEN AMATEURFUNK (2/3)

- 6. entgegen § 147 Abs. 2 und 3 vorsätzlich mit einer Funkstelle, die keine bewilligte Amateurfunkstelle ist, Funkverkehr durchführt oder eine solche Funkverbindung nicht sofort abbricht, wenn die Voraussetzungen des § 148 Abs. 5 nicht vorliegen;
- 7. entgegen § 147 Abs. 2 und 3 Funkverkehr nicht mit einer bewilligten Amateurfunkstelle durchführt oder eine solche Funkverbindung nicht sofort abbricht, wenn die Voraussetzungen des § 148 Abs. 5 nicht vorliegen;
- 8. entgegen § 147 Abs. 5 mit Amateurfunkstellen jener Staaten, deren Einwand gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist, Funkverkehr durchführt;
- 9. entgegen § 148 Abs. 6 bei Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen diesen Betrieb nicht fristgerecht der Behörde anzeigt;
- 10. entgegen § 151 Abs. 1 die Mitbenützung seiner Amateurfunkstelle Personen gestattet, die nicht die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben; 11. entgegen § 151 Abs. 2 eine Amateurfunkstelle, ohne die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt zu haben, oder über den sich aus § 151 Abs. 2 Z 1 und 2 ergebenden Umfang hinaus mitbenützt und keine Ausnahme gemäß § 151 Abs. 3 vorliegt:

R37. NENNEN SIE EINIGE VERWALTUNGSSTRAFBESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DEN AMATEURFUNK (3/3)

- § 188 (2) TKG Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit **Geldstrafe bis zu € 5.000**,zu bestrafen, wer
- 2. entgegen § 28 Abs. 1 eine Funkanlage errichtet oder betreibt;
- 14. entgegen § 146 Abs. 3 Z 1 Aussendungen in Frequenzbereichen, die nicht dem Amateurfunkdienst zugewiesen sind, durchführt;
- 15. entgegen § 147 Abs. 4 im Verkehr mit anderen Funkstellen das Ansehen, die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Landes gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt:
- 16. entgegen § 148 Abs. 7 Notrufe stört oder nicht beantwortet;
- 17. entgegen § 149 ein anderes als das zugewiesene Rufzeichen oder kein Rufzeichen aussendet;
- 18. entgegen § 150 Abs. 4 Daten für andere Zwecke als den Amateurfunkdienst verwendet;
- (3) TKG Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit **Geldstrafe bis zu € 10.000,** zu bestrafen, wer
- 7. entgegen § 175 Abs. 4 den Organen des Fernmeldebüros das Betreten von Grundstücken oder Räumen nicht gestattet;
- 8. entgegen § 176 Abs. 1 die Durchführung einer Durchsuchung verhindert;
- 9. einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus oder einem auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid des Fernmeldebüros zuwiderhandelt.
- (9) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 6 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

R38. WAS IST EINE CEPT-LIZENZ (ODER CEPT - NOVIZEN - LIZENZ)?

§ 3. (1) AFV

Die CEPT-Lizenz ist eine Amateurfunkbewilligung, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPT-Lizenz darstellt, und von der Behörde eines Staates, der die CEPT- Empfehlung T/R61-01 anwendet, erteilt wurde, oder eine Urkunde, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPTLizenz darstellt, und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung T/R61-01 anwendet, ausgestellt wurde.

(1a) Die CEPT Novizen-Lizenz ist eine Amateurfunkbewilligung, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPT Novizen-Lizenz darstellt und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung ERC/REC(05)06 anwendet, erteilt wurde, oder eine Urkunde, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPT Novizen-Lizenz darstellt und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung ERC/REC(05)06 anwendet, ausgestellt wurde.

R39. WAS DARF EIN AUSLÄNDISCHER CEPT-LIZENZ ODER CEPT-NOVIZEN-LIZENZ LNHABER IN ÖSTERREICH OHNE EIGENE ÖSTERREICHISCHE BEWILLIGUNG?

§ 3. (4) AFV

Personen, die Inhaber einer ausländischen CEPT-Lizenz oder einer ausländischen CEPT Novizen-Lizenz sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen drei Monate ab dem Tag der Einreise nach Österreich eine Amateurfunkstelle errichten und betreiben.

R40. WAS BEDEUTET DER BEGRIFF REZIPROZITÄT UND NENNEN SIE EIN BEISPIEL?

Reziprozität ist ein Begriff aus dem Völkerrecht und besagt, dass ein Staat die Angehörigen fremder Staaten so behandelt, wie seine eigenen Staatsbürger in diesem Staat behandelt werden

Ausländern wird also in Österreich die Bewilligung grundsätzlich nur dann zu erteilen sein, wenn in dem Land, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, auch Österreichern die Errichtung und der Betrieb von Amateurfunkstellen gestattet wird.

R41. NENNEN SIE DIE BEWILLIGUNGSKLASSEN UND WOZU BERECHTIGEN DIESE? (1/2)

Es gibt drei Bewilligungsklassen - die Klasse 1, die Klasse 3 und die Klasse 4. International wird nur die Klasse 1 als 'CEPT-Amateurfunkbewilligung' und die Klasse 4, die "CEPT-Novizen-Lizenz" anerkannt, während die Klasse 3 nur in Österreich gilt.

- § 8. (1) AFV Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 darf alle in Anlage 2 bezeichneten Frequenzbereiche unter Beachtung allfälliger dort enthaltener Einschränkungen und unter Beachtung der
- Verhaltensvorschriften der Anlage 3 benutzen. Voraussetzung für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse ist die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 1.
- (3) Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 3 darf nur die in Anlage 4 Frequenznutzungsverordnung besonders bezeichneten Frequenzbereiche (144 146 MHz, 430 440 MHz) unter Beachtung allfälliger dort enthaltener Einschränkungen und unter Beachtung der Verhaltensvorschriften der Anlage 3 benutzen. Voraussetzung für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse ist die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 3. Auf Grund einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse dürfen keine Selbstbauanlagen sondern nur kommerziell gefertigte und nicht veränderte Sendeanlagen verwendet werden. Der Betrieb ist nur mit Leistungsstufe A

R41. NENNEN SIE DIE BEWILLIGUNGSKLASSEN UND WOZU BERECHTIGEN DIESE? (2/2)

(4) Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 4 darf nur die in Anlage 4 Frequenznutzungsverordnung besonders bezeichneten Frequenzbereiche unter Beachtung allfälliger dort enthaltener Einschränkungen und unter Beachtung der Verhaltensvorschriften der Anlage 3 benutzen. Voraussetzung für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse ist die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 4. Auf Grund einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse dürfen keine Selbstbauanlagen, sondern nur kommerziell gefertigte und nicht veränderte Sendeanlagen verwendet werden. Der Betrieb ist nur mit Leistungsstufe A zulässig.

§ 23. AFV Eine Klubfunkstelle, für die eine Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 vorliegt, darf auch von Personen mitbenutzt werden, die eine Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 3 oder 4 erfolgreich abgelegt haben, wenn dies zum Zweck der Ausbildung geschieht und der Funkbetrieb von einer Person überwacht wird, die Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 ist

R42. WELCHE LEISTUNGSSTUFEN KENNEN SIE UND NENNEN SIE DEREN MERKMALE?

- § 9. (1) AFV Für den Amateurfunkdienst werden folgende Leistungsstufen festgesetzt:
 - Leistungsstufe A maximal 100 Watt (Spitzenleistung)
 - Leistungsstufe B maximal 200 Watt (Spitzenleistung)
 - Leistungsstufe C maximal 400 Watt (Spitzenleistung)
 - Leistungsstufe D maximal 1000 Watt (Spitzenleistung)
- (2) Eine Überschreitung dieser Grenzwerte um maximal 20% ist als Messabweichung zu tolerieren.
- (3) Eine Amateurfunkbewilligung für die Leistungsstufe C ist auf Antrag zu erteilen, wenn an dem im Antrag genannten Standort bereits seit mindestens einem Jahr eine Amateurfunkstelle mit der Leistungsstufe B störungsfrei betrieben wurde.
- (4) Eine Amateurfunkbewilligung für die Leistungsstufe D ist auf Antrag nur Amateurfunkvereinen und im öffentlichen Interesse tätigen Organisationen zu erteilen und kann von den Ergebnissen der Durchführung eines Probebetriebes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist eine mit sechs Monaten befristete Bewilligung zur Durchführung des Probebetriebes zu erteilen.

R43. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Amateurfunkbewilligung für die Leistungsstufe C erteilt werden?

§ 9. (3) AFV

Eine Amateurfunkbewilligung für die Leistungsstufe C ist auf Antrag zu erteilen, wenn an dem im Antrag genannten Standort bereits seit mindestens einem Jahr eine Amateurfunkstelle mit der Leistungsstufe B störungsfrei betrieben wurde.

R44. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Amateurfunkbewilligung für die Leistungsstufe D erteilt werden?

§ 9. (4) AFV

Eine Amateurfunkbewilligung für die Leistungsstufe D ist auf Antrag nur Amateurfunkvereinen und im öffentlichen Interesse tätigen Organisationen zu erteilen und kann von den Ergebnissen der Durchführung eines Probebetriebes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist eine mit sechs Monaten befristete Bewilligung zur Durchführung des Probebetriebes zu erteilen.

R45. WAS BEDEUTET DER STATUS DES AMATEURFUNKDIENSTES (PRIMÄR, PRIMÄR/EXKLUSIV (PEX), SEKUNDÄR, ISM)?

- § 11. (1) AFV In Anlage 2 ist der Status des Amateurfunkdienstes mit Pex, P und S ausgewiesen:
- 1. Pex = primärer Funkdienst (exklusiver Bereich für den Amateurfunkdienst)
- 2. P = primärer Funkdienst (Bereich wird von anderen Funkdiensten mit gleichen oder geringeren Rechten mitbenutzt)
- 3. S = sekundärer Funkdienst
- (2) Der primäre Funkdienst hat Vorrang gegenüber im gleichen Frequenzbereich arbeitenden sekundären Funkdiensten.
- (3) Funkstellen des sekundären Funkdienstes:
- a) dürfen keine schädlichen Störungen bei den Funkstellen der primären Funkdienste verursachen, denen Frequenzen bereits zugeteilt sind oder später zugeteilt werden könnten;
- b) können keinen Schutz gegen schädliche Störungen durch Funkstellen der primären Funkdienste verlangen, denen Frequenzen bereits zugeteilt sind oder später zugeteilt werden könnten;
- c) können jedoch Schutz gegen schädliche Störungen durch Funkstellen des gleichen sekundären Funkdienstes oder anderer sekundärer Funkdienste verlangen, denen später Frequenzen zugeteilt werden könnten.
- (4) In Frequenzbereichen, die für industrielle, wissenschaftliche und medizinische Anwendung von Hochfrequenzenergie zugewiesen sind (ISM-Bereiche), müssen Amateurfunkstellen Beeinträchtigungen in Kauf nehmen.

ISM: industrial, scientific, medical

R46. IST DIE VERWENDUNG DER BETRIEBSART TELEGRAFIE AN EINE BESTIMMTE VORAUSSETZUNG GEBUNDEN?

Nein, sowohl bei Klasse 1, Klasse3 und Klasse 4 ist die Verwendung aller Betriebsarten zulässig. Anmerkung: Einige Länder außerhalb der CEPT verlangen für die Erteilung einer Gastlizenz auf Frequenzen unter 30 MHz eine abgelegte Telegrafieprüfung.

R47. WANN WIRD EINE SCHÄDLICHE STÖRUNG ALS SOLCHE BEHANDELT?

§15. (1) AFV Eine schädliche Störung wird nur dann als solche behandelt, wenn die Funkanlagen entsprechend den Bewilligungen errichtet sind und die gestörte Empfangsanlage vorschriftsmäßig betrieben wird.

(2) Schädliche Störungen liegen insbesondere dann nicht vor, wenn die Behinderungen des Funkverkehrs einer Amateurfunkstelle durch andere ordnungsgemäß errichtete und betriebene Amateurfunkstellen verursacht werden oder die gestörte Funkanlage in ISM- Bändern betrieben wird.

(3) Bei schädlichen Störungen von Telekommunikationseinrichtungen kann die Fernmeldebehörde, nach Feststellung, dass alle an der Störung beteiligten Anlagen den geltenden Vorschriften entsprechen, unter Abwägung des wirtschaftlich vertretbaren Aufwandes alle erforderlichen technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Behebung der Störung anordnen.

R48. WAS GILT FÜR EINEN AMATEURFUNKBETRIEB AUF SCHIFFEN UND IN FLUGZEUGEN?

§ 16. AFV

- 1. An Bord eines Luftfahrzeuges entscheidet der verantwortliche Pilot,
- 2. an Bord eines Seefahrzeuges entscheidet der Kapitän,

ob Amateurfunkverkehr durchgeführt werden darf.

R49. WELCHE AUSSENDUNGEN DÜRFEN VON EINER AMATEURFUNKSTELLE EMPFANGEN WERDEN?

§ 19. AFV

Mit der Empfangsanlage einer Amateurfunkstelle dürfen nur folgende Aussendungen empfangen werden:

- 1. Aussendungen anderer Amateurfunkstellen,
- 2. Rundfunkaussendungen,
- Nachrichten an alle, soweit sie für den allgemeinen Gebrauch in der Öffentlichkeit bestimmt sind, und
- 4. Not- und Katastrophenfunkverkehr

R50. WAS DARF DER NACHRICHTENINHALT EINER AMATEURFUNKAUS-SENDUNG SEIN?

- § 147 (1) TKG Der gesamte Amateurfunkverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln und auf folgenden Inhalt zu beschränken:
- 1. Übertragungsversuche,
- 2. technische oder betriebliche Mitteilungen sowie
- 3. Bemerkungen persönlicher Natur oder bildliche Darstellungen, für die wegen ihrer Belanglosigkeit eine Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten billigerweise nicht verlangt werden kann.
- (4) Im Verkehr mit anderen Funkstellen ist alles zu unterlassen, was das Ansehen, die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Landes gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt.
- § 20. (1) AFV Als offene Sprache gelten auch die gebräuchlichen Verkehrsabkürzungen und Zeichen, Esperanto und Latein.
- (4) Die Aussendung der Trägerfrequenz ohne Tastung oder Modulation ist nur zu Mess- oder Testzwecken gestattet und auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
- (5) Die Verwendung von Einrichtungen, die die Verständlichkeit der Nachricht einschränken, ist nicht gestattet

R51. GIBT ES EINE MÖGLICHKEIT, DASS EIN FUNKAMATEUR, DER DIE PRÜFUNGSKATEGORIE 3 ERFOLGREICH ABGELEGT HAT, AUF ANDEREN FREQUENZEN ALS DEM 2M UND 70CM-BAND FUNKVERKEHR HABEN DARF?

§ 23. AFV

Eine Klubfunkstelle, für die eine Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 vorliegt, darf auch von Personen mitbenutzt werden, die eine Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 3 oder 4 erfolgreich abgelegt haben, wenn dies zum Zweck der Ausbildung geschieht und der Funkbetrieb von einer Person überwacht wird, die Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 ist.

R52. WER DARF EINE RELAISFUNKSTELLE ERRICHTEN / BETREIBEN / BENUTZEN UND WIE IST DEREN RUFZEICHEN AUSZUSENDEN?

§ 36. AFV Eine Amateurfunkbewilligung für eine Relaisfunkstelle wird nur dann erteilt, wenn der Antragsteller ein Amateurfunkverein oder eine im öffentlichen Interesse tätige Organisation ist und der Einsatz der Betriebsfrequenzen hinsichtlich bereits zugeteilter oder geplanter in- und ausländischer Frequenzen störungsfrei erfolgen kann.

Für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Amateurfunkstelle ist ein eigenes Bewilligungsverfahren einzuhalten.

- § 42. (1) AFV Die Benützung einer Relaisfunkstelle ist allen Amateurfunkstellen zu gestatten.
- (2) Bei Relaisfunkstellen für Sprachübertragung muss das Rufzeichen in Sprache oder mit einer Geschwindigkeit von 60 bis 100 Zeichen pro Minute in Telegrafie ausgesendet werden. Bei allen übrigen Arten von Relaisfunkstellen ist die Aussendung des Rufzeichens in der jeweils verwendeten Sendeart vorzunehmen.

R53. WAS HABEN SIE ZU TUN, WENN SIE FUNKVERKEHR MIT EINER NICHT BEWILLIGTEN AMATEURFUNKSTELLE HABEN UND MIT WEM DÜRFEN SIE KEINEN AMATEURFUNKVERKEHR HABEN?

§ 147 (3) TKG Ergibt sich während des Funkverkehrs, dass dieser mit einer Funkstelle aufgenommen wurde, die keine bewilligte Amateurfunkstelle ist, so ist die Verbindung sofort abzubrechen.

(5) Der Funkverkehr mit Amateurfunkstellen jener Staaten, die Einwände gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich erhoben haben, ist nicht zulässig. Die Namen dieser Staaten sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

R55. Was bedeutet missbräuchliche Verwendung von Funkanlagen?

- § 31 (1) TKG Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden. Als missbräuchliche Verwendung gilt:
- 1. jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt;
- 2. jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benützer;
- 3. jede Verletzung der nach diesem Gesetz und den internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflicht und
- 4. jede Nachrichtenübermittlung, die nicht dem bewilligten Zweck einer Funkanlage entspricht.
- (2) Inhaber von Funkanlagen und Endgeräten haben, soweit ihnen dies zumutbar ist, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen. Diensteanbieter, welche lediglich den Zugang zu Kommunikationsdiensten vermitteln, gelten nicht als Inhaber.
- (3) Funkanlagen dürfen nur für den bewilligten Zweck sowie an den in der Bewilligung angegebenen Standorten, bewegliche Anlagen nur in dem in der Bewilligung angegebenen Einsatzgebiet betrieben werden.
- (4) Funksendeanlagen dürfen nur unter Verwendung der mit der Bewilligung zugeteilten Frequenzen und Rufzeichen betrieben werden.
- (5) Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, die weder auf Grund des Tele- kommunikationsgesetzes zugelassen wurden noch den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen entsprechen, dürfen weder mit einem öffentlichen Kommunikationsnetz verbunden noch in Verbindung mit diesem betrieben werden.

R56. Was hat der Lnhaber einer Amateurfunkstelle zu tun, wenn er nicht bei dieser Stelle anwesend ist?

§ 153 TKG Der Inhaber einer Amateurfunkstelle hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Inbetriebsetzung seiner Funkstelle durch unbefugte Personen ausschließen.



Die Bestimmungen des Gastlandes.

R58. Unter welchen Voraussetzungen darf der inhaber einer Bewilligungsklasse 3 im Ausland Amateurfunkbetrieb durchführen?

Er muss eine Gastlizenz beantragen.

R59. Wozu berechtigt eine Amateurfunkbewilligung der Klasse 4?

Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Klasse 4 darf:

- Sendebetrieb im 160, 80, 15, 10, 2m und 70cm-Band
- mit Leistungsstufe A (max. 100 W)
- nur kommerzielle, unmodifizierte Geräte verwenden

R60. Aufgrund welcher internationalen Regelung dürfen Funkamateure aus bestimmten Ländern auch ohne individuelle Gastzulassung vorübergehend in Österreich Amateurfunk ausüben?

Aufgrund der Empfehlung **T/R 61-01** der "Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen" (CEPT).

Die Empfehlung T/R 61-01 regelt die Gültigkeit von Amateurfunkbewilligungen für die CEPT - Mitgliedsländer.

Demnach darf mit einer Bewilligungsklasse 1 (entspricht dem CEPT-Zertifikat für Funkamateure) in den CEPT-Mitgliedsländern auf die Dauer von 3 Monaten ohne Gastlizenz Amateurfunkbetrieb unter Beachtung der nationaler Bestimmungen durchgeführt werden.

Die Empfehlung T/R 61-02 regelt den Umfang und Inhalt der Amateurfunkprüfung zur Erlangung eines CEPT-Zertifikates (entspricht der Bewilligungsklasse 1).

Die Empfehlung ERC/REC 05/06 regelt den Umfang und Inhalt der Amateurfunkprüfung zur Erlangung eines CEPT-Novice-Zertifikates (entspricht der Bewilligungsklasse 4).

Anmerkung: eine Reihe von nicht-CEPT-Ländern anerkennt diese Regelungen ebenfalls, wobei das angestrebte Ziel ein weltweit gültiges Amateurfunkzertifikat ist.

R61. Unter welchen Voraussetzungen ist die Verbindung von Amateurfunkstellen mittels Internet-Technologie zulässig?

§ 146 (4) TKG

Amateurfunkstellen dürfen mit Telekommunikationsnetzen mittels Internettechnologie verbunden werden, wenn die beteiligten Amateurfunkstellen ausschließlich für den Amateurfunkdienst verwendet werden.

Diese Verknüpfung darf nicht für gewerblich-wirtschaftliche Zwecke verwendet oder nur als Internetzugang genutzt werden.

Bandgrenzen

| Band | LW | MW | / 160 m | | 80 m | 60 m | 40 m | 30 m | 20 m | 17 m | 15 m | 12 m | 10 m | 6 m | | 2 m | 70 cm | | 23 cm | μW |
|----------|------------------------|--------------------|------------------------|------------------------|------------------------|--------------------------|------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------|------------------|--------------------|----------------------|----------------------|------------------------|----|
| Frequenz | 135,7 KHz 137,8 KHz | 473 KHz 479 KHz | 1,810 MHz 1,850 MHz | 1.850 MHz 2,000 MHz | 3,500 MHz 3,800 MHz | 5,3515 MHz 5,3665 MHz | 7,000 MHz 7,200 MHz | 10,100 MHz 10,150 MHz | 14,000 MHz 14,350 MHz | 18,068 MHz 18,168 MHz | 21,000 MHz 21,070 MHz | 24,890 MHz 24,990 MHz | 28,000 MHz 29,700 MHz | 50 MHz 52 MHz | 52 MHz 54 MHz | 144 MHz 146 MHz | 430 MHz 439,1 MHz | 439.1 MHz 440 MHz | 1.240 MHz 1.300 MHz | : |
| Status | S | S | P | s | Р | S | Р | s | P | Р | Р | Р | Р | S | S | Р | P | s | S | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Klasse 1 | 1 W ERP | 1 W ERP | В | Α | D | 15 W EIRP | D | В | D | D | D | D | D | В | A | ם | D | - | 10 W | |
| Klasse 1 | | | В | Α | D | | D | В | D | D | D | D | D | В | Α | D A | D A | - | 10 W | |